Statuten

der

Zweiten Sterbekasse

in

Dorpat.

Dorpat, 1856.

Gedruckt bei Heinrich Laakmann.

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben der Abgetheilten Censur in Dorpat die vorschriftmäßige Anzahl Exemplare zugestellt werde.

Dorpat, den 2. März 1856.

(Nr. 41.) Abgetheilter Censor de la Croix.

b 294 53008

Einleitung.

Der im J. 1843 gestiftete Verein zur Unterstützung bei Sterbefällen hatte durch seine nützliche Wirksamkeit die wohlthätigen Absichten der Stifter erfüllt; da aber dieser Verein nach seiner Einrichtung sich auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern einschränkte und da bei eintretenden Vacanzen Dorpatsche Bürger und Zunftmitglieder nach den Statuten den Vorzug vor andern Aspiranten hatten, so war von vielen der letzteren längst der Wunsch geäußert, eine zweite Kasse dieser Art zu errichten, bei welcher zugleich die Beiträge höher wären und an welcher ein Jeder, ohne Rücksicht auf seinen Stand, Mitglied werden könnte. Die Herren Kaufmann Eckert und Pastor Gehewe ergriffen die Idee mit Eifer und nachdem besonders ersterer alle diejenigen zum Beitritte aufgefordert hatte, von welchen er glaubte, daß sie es thun würden, konnte am 7. November 1851 die erste Versammlung stattfinden. In wenigen Tagen war nicht bloß die Zahl der 101 Stifter vollzählig geworden, sondern es waren auch mehrere Aspiranten vorhanden. In dieser ersten Versammlung wurde beschlossen, die Statuten der älteren Gesellschaft im Ganzen unverändert anzunehmen, mit Ausnahme der Para-

graphen, welche sich auf die Höhe der Beiträge und der zu zahlenden Quoten bezögen. Die Hohen Obern haben der Gesellschaft die Bezeichnung „Zweite Sterbekasse in Dorpat" gegeben.

So constituirte sich der Verein vorläufig und die Herren Christiani, Eckert und Gehewe übernahmen die Leitung der Geschäfte und suchten bei den Hohen Obern um die Bestätigung der von der Gesellschaft entworfenen Statuten nach, welche am Ende des Jahres 1854 erfolgte.

Während der kurzen Zeit seines Bestehens hat der Verein nicht selten in Augenblicken großer Noth seine wohlthätige Wirksamkeit gezeigt; bei 23 Sterbefällen ist im Ganzen die Summe von 4800 Rubel gezahlt worden, die Anzahl von Aspiranten ist von Jahr zu Jahr gewachsen und es ist vorauszusehen, daß der Verein noch eine lange Reihe von Jahren den Absichten seiner Stifter entsprechen werde.

Die Leitung der Geschäfte übernahmen für das J.

1851—1852 die Herren v. Böhlendorff, Christiani, Eckert, Gehewe,

1852—1853 dieselben,

1853—1854 die Herren Christiani, Eckert, Gehewe, Kämtz,

1854—1855 die Herren Christiani, Eckert, Fischer, Kämtz,

1855—1856 die Herren v. Böhlendorff, Fischer, Gehewe, Kämtz.

Die Mitglieder des perpetuellen Comités sind die Herren Adelmann, Brockhusen, Christiani †, Eckert, Erdmann, Henning, Karow, Keil, Lohse, Luhde, Nagel, Naritz, Rech, Töpffer, und Unterberger.

Der Bestand der Kasse war

1851—1852:	Documente 1800 R.,	Geld	4054 R.	50 K.
	Ausgabe		3890 R.	48 K.
Saldo:	Documente 1800 R.,	Geld	164 R.	2 K.
1852—1853	Saldo vom vorigen Jahre und Einnahme:			
	Documente 2800 R.,	Geld	1679 R.	2 K.
	Ausgabe		1530 R.	13 K.
Saldo:	Documente 2800 R.,	Geld	148 R.	89 K.
1853—1854	Saldo und Einnahme:			
	Documente 4450 R.,	Geld	3153 R.	89 K.
	Ausgabe		3026 R.	2 K.
Saldo:	Documente 4450 R.,	Geld	127 R.	87 K.
1854—1855	Saldo und Einnahme:			
	Documente 12,750 R.,	Geld	10,653 R.	60 K.
	Ausgabe 6750 R.,		9938 R.	18 K.
Saldo:	Documente 6000 R.,	Geld	715 R.	42 K.

Verzeichniß der Aspiranten

nach der Zeit der Meldung.

Musiklehrer Brenner.
Pastor Hasselblatt zu Camby.

Arendator A. Witte.
Bäckermeister Georg Frischmuth.
Buchbindermeister G. A. Königsmann.
Polizei-Canzellist A. Jürgenson.
Goldarbeiter Hagel.
Korbmacher Schukowsky.
Kaufmann C. H. Jürgenson.
Kreisarzt Dr. Schultz.
Quartalaufseher Schumann.
Hofrath A. Wilde.
Schneidermeister D. Müller.
Secretär Feldmann.
Obersecretär O. Schmidt.
Uhrmacher C. M. Rech.
Gastwirth C. Klinge.
Schneidermeister Schultz.
Kaufmann E. J. Schramm.
Klempnermeister Sachssendahl.
Glockengießer C. F. Reich.
Kaufmann Silsky.
Madame A. F. Nerling.
Rasir F. Rehling.
Buchbindermeister A. W. Hoffmann.
Kreisgerichts-Secr. A. v. Buxhöwden.
Inspector C. G. G. Lais.
Knochenhauermeister C. J. Jansen.
Bezirksarzt E. Ch. Sachssendahl.
Schuhmachermeister L. Schönwerk.
Notär A. L. Wulffius.
Bäckermeister C. L. Peetzonn.
Instrumentenmacher Wenzel.
Cand. jur. J. Hancke.

Auf dem Original steht geschrieben: Der Herr und Kaiser haben geruht es durchzusehen in Gatschina, am 12. November 1854.

Geschäftsführer des Minister-Comité,
Staatssekretär Sukowskin.

Statuten
der
zweiten Sterbekasse
in Dorpat.

Zweck des Vereins.

1. Zu Dorpat wird ein Verein zur Gründung einer Kasse gebildet, aus welcher einmalige Geldunterstützungen zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder desselben verabreicht werden.

Bestand des Vereins und Rechte der Mitglieder.

2. In die Zahl der Mitglieder des Vereins werden Personen beiderlei Geschlechts aus allen Ständen, vorzugsweise aber Einwohner Dorpat's aufgenommen, mit Ausnahme jedoch von Personen, welche sich im activen Kriegs-Dienste befinden, so wie derjenigen, welche das 55. Lebensjahr erreicht haben.

3. Diejenigen, welche in den Verein einzutreten wünschen, müssen sich bei der Direction desselben melden und ihren Stand, Tauf- und Familien-Namen in ein besonderes Verzeichniß eintragen. Bei der ersten Versammlung des perpetuellen Comités des Vereins (s. Art. 37) wird über die Verzeichneten ballotirt und die Namen der Personen, welche mehr Stimmen für sich als wider sich haben, werden nach der Ordnung der Annahme und der Zahl der Wahlstimmen, die für sie waren, in das Candidaten-Verzeichniß eingetragen. Wenn Jemand bei dem ersten Ballotement nicht aufgenommen wird, so steht es ihm frei, bei einer neuen allgemeinen Versammlung der Mitglieder um ein abermaliges Ballotement zu bitten, jedoch muß er in solchem Falle behufs der Aufnahme als Candidat nicht weniger als zwei Drittheile der Stimmen aller Anwesenden für sich haben. Die auf diese Weise aufgenommene Person wird als letzter Candidat in das Verzeichniß eingetragen, und tritt bei eintretender Vacanz nach der Reihenfolge in die Zahl der Mitglieder ein.

4. Derjenige, welcher in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, muß der Direction ein glaubwürdiges Zeugniß über sein Alter vorstellen.

5. Alle in den Art. 2, 3 und 4 über die Art der Aufnahme zu Mitgliedern erörterten Regeln beziehen sich nicht auf die Stifter des Vereins.

6. Wenn bei der Aufnahme irgend Jemandes als Mitglied des Vereins Zweifel rücksichtlich seines Gesundheitszustandes obwalten, so haben die Directoren das Recht

von einer solchen Person in obiger Beziehung ein ärztliches Zeugniß einzufordern, und solches mit ihrer Meinung dem perpetuellen Comité zur Entscheidung vorzulegen.

7. Personen von schlechter Führung können in den Verein nicht aufgenommen werden.

8. Die Anzahl der Mitglieder des Vereins darf 101 nicht übersteigen.

9. Mann und Frau werden beim Eintritt als Mitglieder des Vereins für eine Person gerechnet, aber im Falle des Absterbens Beider werden die Geldunterstützungen sowohl zum Besten des Mannes als der Frau besonders verabreicht.

10. Das Kapital des Vereins wird auf folgende Weise gebildet:

a) Beim Eintritt in den Verein entrichtet jede Person für das Eintragen ihres Namens in das Verzeichniß 5 Rubel S.-M.

b) Beim Sterbefall eines Mitgliedes oder dessen Ehegattin, zahlt jedes der übrigen Mitglieder mit Ausnahme des überlebenden Ehegatten, 5 Rubel S.-M. zur Kasse. — Für die letzterwähnte Einzahlung wird eine Frist von nicht länger als zwei Wochen vom Tage der Anzeige über den Tod des Mitgliedes an gerechnet, festgesetzt. Beim Empfange der Gelder wird vom Kassirer jedesmal eine Quittung ausgestellt.

11. Ueberdies zahlt Derjenige, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, bei seinem Eintritt als Mitglied, außer

5 Rubel S.-M. für das Mitgliedsrecht, noch für jeden Sterbefall, welcher sich seit der Vollendung seines 45. Lebensjahres bis zum Tage der Aufnahme in den Verein ereignet hat, zu 2 Rbl. 50 Kop. S.-M., welche Einzahlung im Falle seines Todes bei Auszahlung der Geldunterstützung nicht in Anrechnung kommt, sondern die letztere wird gemäß Art. 15 nur nach der Anzahl der von ihm schon nach dem Eintritt in den Verein geleisteten Beiträge, so wie bei den Uebrigen, bestimmt.

12. Sind 2 Wochen verflossen, ohne daß die im Art. 10 Pkt. b erwähnte Summe eingezahlt worden ist, so entrichtet das säumige Mitglied außer derselben noch eine Pön von 50 Kop. S.-M. Nach Verlauf von 6 Wochen wird dieses Mitglied wiederum einer Pön von 50 Kop. S.-M. unterzogen. — Ist diese Einzahlung aber ungeachtet der vorläufigen schriftlichen Erinnerung von Seiten der Direction im Laufe des Jahres nicht erfolgt, so wird das säumige Mitglied mit dem Verluste aller von ihm gemachten Zahlungen aus dem Verein ausgeschlossen.

13. Der wegen Rückstände Ausgeschlossene kann ohne Verlust seiner früher erworbenen Rechte und ohne Ballotement bei der ersten Vacanz wieder in den Verein aufgenommen werden, wenn er im Laufe eines Jahres außer den Rückständen und der zu berechnenden Pön, die Beiträge für jedes während seines Ausschlusses verstorbene Mitglied entrichtet.

14. Der als Mitglied Aufgenommene muß, im Falle er Dorpat verläßt, für sich einen Bevollmächtigten bei der

Direction erwählen, widrigenfalls er beim Nichteinzahlen der Geldbeiträge den im Art. 12 erörterten Bestimmungen unterzogen wird.

15. Die Geldunterstützungen zur Beerdigung werden nach folgender Berechnung aus der Kasse ausgezahlt:

Für	1— 20	Beiträge	werden	als	Unterstützung		200	R. S.,
„	21— 40	„	„	„	„	„	300	„
„	41— 60	„	„	„	„	„	400	„
„	61— 80	„	„	„	„	„	500	„
„	81—100	„	„	„	„	„	600	„
„	101—120	„	„	„	„	„	675	„
„	121—140	„	„	„	„	„	750	„

ausgezahlt.

16. Das Mitglied, welches bereits 140 Beiträge entrichtet hat, ist von allen fernerweitigen Einzahlungen befreit. Diese Befreiung ergiebt eine Vacanz für einen Candidaten zum Eintritt in den Verein.

17. Sollte ein Mitglied ohne sein Verschulden so verarmen, daß er nach 51 eingezahlten Beiträgen nicht im Stande wäre, die festgesetzten Zahlungen fortzusetzen, so hat dasselbe das Recht, bei den Directoren und dem Comité, um Befreiung von denselben zu bitten. Wenn nun die Gesellschaft auf Vorstellung der Direction und des Comité nach veranstaltetem Ballotement, diesem Gesuche willfährt, so wird der Unbemittelte von allen weiteren Einzahlungen befreit, ohne dadurch seine schon erworbenen Rechte zu verlieren. Die Geldunterstützung wird aber bei seinem oder seiner Gattin Tode nach folgender Bestimmung ausgezahlt:

Für	51— 70	Beiträge	werden	als	Unterstützung		400	R. S.,
„	71— 90	„	„	„	„	„	500	„
„	91—110	„	„	„	„	„	600	„
„	111—130	„	„	„	„	„	675	„
„	131—140	„	„	„	„	„	750	„

ausgezahlt. Durch jede solche Befreiung tritt behufs der Aufnahme in den Verein eine Vacanz ein.

18. Die Unterstützungen werden der Familie des oder der Verstorbenen 24 Stunden nach der gemachten Todesanzeige ausgezahlt.

19. Wenn die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes in dem Verein zu verbleiben wünscht und solchen Wunsch der Direction angezeigt hat, so zahlt sie in Stelle ihres Mannes fort und es entsteht in diesem Falle keine Vacanz. Die ihren Erben zu zahlende Unterstützung wird von dem Zeitpunkt des Eintritts ihres Mannes in den Verein berechnet.

20. Wenn ein unverheiratheter Mann in den Verein eingetreten ist und sodann heirathet, so werden alle von ihm vor seiner Verheirathung eingezahlten Beiträge auch seiner Frau zu gut gerechnet.

21. Bei einer zweiten Verheirathung muß das Mitglied seine zweite Frau mit 2 Rbl. 50 Kop. S.-M. in den Verein einkaufen, der zweite Mann einer zum Verein gehörigen Frau aber wird als Mitglied in derselben Grundlage wie die übrigen Candidaten aufgenommen. Im Falle des Todes einer zum Verein gehörigen zweiten Frau oder eines zweiten Mannes wird die Unterstützung nach der An-

zahl der Beiträge, welche seit dem Eintritt in den Verein nicht der am Leben gebliebenen, sondern der gestorbenen Ehehälfte geleistet worden sind, berechnet.

22. In derselben Grundlage muß auch das Mitglied, welches bereits 140 Beiträge entrichtet hat, die Einzahlungen fortsetzen, wenn er seiner zweiten Frau einst eine höhere Unterstützung zu erwirken wünscht, als ihr nach der Anzahl der von ihm seit ihrem eigenen Eintritt in den Verein geleisteten Beiträge zukommen würde.

23. Die Unterstützung erhält nur die Familie des verstorbenen Mitglieds, d. h. der Mann oder die Frau und die ehelichen Kinder, dagegen haben die übrigen Verwandten, die gerichtlich geschiedenen Ehegatten, so wie die Gläubiger keinen Anspruch an der Unterstützung. Ueberhaupt unterliegen weder das Kapital der Kasse, noch die aus derselben verabreichten Unterstützungen irgend einem Verbot (Sequester), da diese Unterstützung nicht die Bezahlung der Schulden, sondern vorzugsweise die Bestreitung der Beerdigungskosten bezweckt.

24. Das Mitglied, welches weder Frau noch Kinder hat, übergiebt der Direction eine schriftliche Anzeige darüber, wem im Falle seines Todes die Unterstützung ausgehändigt werden soll, widrigenfalls besorgt der Verein selbst die standesmäßige Beerdigung desselben, jedoch dürfen die Ausgaben dafür nicht die Summe übersteigen, welche dem Verstorbenen nach Art. 15 zusteht.

25. Wer freiwillig aus dem Verein austreten will, hat solches der Direction schriftlich anzuzeigen und empfängt

alsdann, wenn er dem Verein nicht anderweitig verpflichtet ist, nicht nur das Einschreibegeld als Mitglied, sondern auch alle von ihm entrichteten Beiträge ohne Zinsen zurück. Hat aber ein solches Mitglied bei dem Tode seiner Frau bereits eine Unterstützung bezogen, so wird ihm nur die Hälfte der durch ihn bis zum Tode seiner Frau gemachten Beiträge, hingegen für die nach dem Tode derselben von ihm geleisteten Einzahlungen die ganze Summe ausgezahlt. Dasselbe Recht hat in ähnlichen Fällen auch die Wittwe.

26. Im Laufe der ersten 20 Jahren seit Gründung des Vereins darf die im Art. 8 angegebene Zahl der Mitglieder desselben nicht vergrößert werden. Ebenso darf im Laufe derselben Zeit der Betrag der zu zahlenden einmaligen Unterstützungen, wie sie im Art. 15 festgesetzt worden, nicht verändert werden.

Verwaltung des Vereins.

A. Die Direction.

27. Zur Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins werden alljährlich am 7. November von dem Verein durch Stimmenmehrheit drei Directoren gewählt. Vor dem Ballotement schlägt der perpetuelle Comité sechs Candidaten zu Directoren vor, aber der Verein braucht sich durch diese Candidaten nicht beeinträchtigen zu lassen und kann aus seiner Mitte nach Gutdünken auch andere erwählen. Die bisherigen Directoren können wieder gewählt werden.

28. Die Pflichten der Directoren bestehen in Folgendem: in den General-Versammlungen, so wie bei den

speciellen Berathungen leiten sie die Geschäfte, wachen über die gehörige Einzahlung der Beiträge der Mitglieder, zahlen die Unterstützungen aus, führen die Rechnungsbücher, setzen die baaren Capitalien in zinstragende Papiere um, fertigen die Jahresrechnungen in Cassa-Angelegenheiten an und sorgen überhaupt für das Interesse des Vereins nach den bestimmten Regeln. Für jeden der Kasse durch die Schuld eines der Directoren, durch Veruntreuung von Geldern aus derselben, durch Einbuße des Kapitals, durch Verabsäumung u. s. w. erwachsenen Verlust haften alle übrigen Directoren solidarisch.

29. Zu unbedeutenden Ausgaben, z. B. für Schreibmaterial, Abschriften u. s. w., kann die Direction bis 25 Rbl. S.-M. jährlich verwenden, ohne dazu die Genehmigung des Comité nachzusuchen. Größere Summen aber hat sie nicht das Recht ohne Zustimmung desselben zu verausgaben.

30. Die Directoren führen über ihre Amtsgeschäfte ein Journal.

31. Unabhängig von der Rechnungsablegung dem Verein gegenüber, muß die Direction alljährlich über die Cassa-Angelegenheiten dem Livländischen Collegium der allgemeinen Fürsorge Rechenschaft ablegen, von welchem diese Rechenschaft dem Ministerium der inneren Angelegenheiten vorgestellt wird.

32. Ist eine General-Versammlung erforderlich, so laden die Directoren alle Mitglieder des Vereins zur Sitzung ein. Die in einer solchen General-Versammlung ge-

faßten Beschlüsse sind für alle an- und abwesenden Mitglieder unbedingt verbindlich.

33. Die baaren Gelder und Documente werden an einem vor Feuersgefahr sicheren Orte in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen, mit Eisen beschlagenen besonderen Kasten, zu welchem jeder der drei Directoren einen Schlüssel hat, aufbewahrt. Nur im Beisein der Directoren oder deren Stellvertreter darf der Kasten geöffnet werden.

34. Die Directoren müssen durchaus sowohl bei den speciellen Versammlungen der Directoren und des perpetuellen Comités als auch bei den General-Versammlungen des Vereins gegenwärtig sein, widrigenfalls verfällt der Abwesende sofort in eine Pön von 50 Kop. S.-M. Für den Fall der Abwesenheit eines Directors aus irgend welchen Gründen wird am Jahrestage des Vereins durch Stimmenmehrheit ein stellvertretender Director gewählt.

35. Der stellvertretende Director hat gleiche Rechte und Pflichten mit den wirklichen Directoren.

36. Bei seinem Abgange erhält jeder Director nach geschehener Revision der Kasse über die Erfüllung seiner Pflichten dem Verein gegenüber von dem Comité eine Quittung. Vor Ertheilung derselben sind die Directoren von der solidarischen Verantwortung für die Kasse nicht entbunden.

B. Der perpetuelle Comité.

37. Zur Bildung des perpetuellen Comité werden von dem Verein funfzehn Mitglieder in der Eigenschaft von

Bevollmächtigten erwählt. Dieser Comité hat nach Art. 39 die Berichte der Kassen-Revidenten durchzusehen, die von den Directoren zur Berathung der General-Versammlung vorzutragenden Sachen vorläufig zu beprüfen und auch nach Art. 3 und 6 das Ballotement der Personen, welche als Mitglieder des Vereins einzutreten wünschen, zu veranstalten. Alle im Comité beprüften Sachen werden zu Protokoll genommen von einem Mitgliede des Vereins, das von 6 durch die Directoren vorgeschlagenen Candidaten durch den Comité dazu erwählt wird. Das Protocoll wird von allen Anwesenden unterschrieben.

38. Wenn die Glieder des perpetuellen Comité von der Direction zu einer Zusammenkunft eingeladen werden, darf Niemand ohne legale Gründe, welche der Direction schriftlich anzuzeigen sind, bei Vermeidung einer Pön von 50 Kop. S.-M. ausbleiben.

39. Zur Zeit der Jahres-Versammlung werden zwei Mitglieder des Vereins zu Revidenten erwählt, welche, nach veranstalteter Revision der Kasse und der Rechnungsbücher, dieselben mit allen Bemerkungen dem Comité vorzulegen haben. Dieser Letztere berichtet sofort, nachdem er die erwähnten Bücher durchgesehen, über den ganzen Sachstand dem gesammten Verein, welcher im Falle entstandener Fragen durch ein Ballotement allendlich entscheidet.

40. Zum Behuf der bequemeren Eincassirung der Geldbeiträge wird von dem Verein ein zuverlässiges Mitglied oder auch ein Nichtmitglied erwählt, das zur Sicherstellung seiner Verpflichtungen eine Caution im Betrage

von 500 Rbl. S.-M. zu leisten hat. Bei jedem eintretenden Sterbefall erhält derselbe von der Direction gedruckte Quittungen für sämmtliche Mitglieder, auf welchen er bei der Eincassirung den Empfang der Beiträge bescheinigt; die eincassirten Gelder aber sammt den unberichtigten Quittungen hat er der Direction zur Controlle im Laufe von nicht mehr als zwei Wochen nach geschehener Vorzeigung der Quittung abzuliefern. In Betreff der Restanzen hat die Direction nach dem Art. 12 dieser Statuten zu verfahren. Im Falle, daß zwei oder mehr Mitglieder in einer und derselben Zeit sterben sollten, wird für die Einzahlung der Beiträge für jeden derselben ein besonderer zweiwöchentlicher Termin festgesetzt.

41. Der Kassirer empfängt als Vergütung für seine Mühewaltung bei Eincassirung der Geldbeiträge gewisse Procente von dem Erhobenen nach Abmachung mit dem perpetuellen Comité.

Allgemeine Regeln.

42. Das baare Geld der Kasse wird so bald als möglich zur Verrentung in Staatspapiere oder örtliche landschaftliche Pfandpapiere umgesetzt, jedoch müssen für vorkommende Ausgaben stets 500 Rbl. S.-M. baar in der Kasse vorräthig sein.

43. Jedes Mitglied, welches zur Verwaltung der Kasse gewählt ist, führt sein Amt unentgeldlich.

44. Der Stiftungs- und Jahrestag dieses Vereins ist der siebente November. An diesem Tage werden dem

Verein von der Direction die geführten Kassabücher und Protocolle zur erforderlichen Revision durch ihre Revidenten vorgelegt. Das Resultat solcher Revision aber wird bei der nächsten allgemeinen Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht. In der Jahres-Versammlung werden nach Möglichkeit alle nicht beendigten Sachen aus dem verflossenen Jahre entschieden und durchaus keine Angelegenheit ohne dringende Noth oder triftige Gründe in das folgende Jahr zur Verhandlung hinübergetragen.

45. Bei allen Angelegenheiten der General-Versammlung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Directoren.

46. Ein jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten. Zum Besten der Kasse können auch Exemplare verkauft werden.

47. Ergänzungen oder Veränderungen dieser Statuten sind nur mit obrigkeitlicher Genehmigung zulässig.

48. Wenn die Wirksamkeit des Vereins durch besondere Umstände, namentlich aus Mangel an Mitgliedern u. s. w. aufhört, so erhält jedes Mitglied alle seine eingezahlten Gelder mit den gesetzlichen jährlichen Renten, bei deren Berechnung stets nur 10 geleistete Einzahlungen in Betracht kommen, zurück, so daß der, welcher weniger als 10 Zahlungen geleistet, gar keine Procente bekommt, wer mehr als 10, aber weniger als 20 geleistet hat, erhält nur für 10 Zahlungen Procente u. s. w. Die nach geschehener Abfindung der Mitglieder in obiger Grundlage und nach

Deckung der nothwendigen Ausgaben der Kasse-Verwaltung übrigbleibenden Gelder werden nach der Bestimmung der Mitglieder des Vereins verwandt.

Das Original hat unterschrieben der Minister der inneren Angelegenheiten, General-Adjutant Bibikow und contrasignirt der Director N. Milutin.

Mit dem Original übereinstimmend:
Tischvorsteher F. Neumann.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:
Collegien-Secr. v. Böhlendorff.

Verzeichniß der Mitglieder.

Hr. Staatsr. Prof. Dr. G. Adelmann.
„ E. Anders, Univ.-Bibliothekar.
„ P. Andressen, Schneidermeister.
„ Staatsrath Dr. H. Asmuß.
„ Bahrs, Kürschner.
„ J. Berg, Uhrmacher.
„ J. Biegel, Handschuhmacher.
„ Polizeisekretär H. v. Böhlendorff.
„ R. Böning, Bäckermeister.
„ Bokownew, Kaufmann.
„ Brackmann, Kaufmann, ausgetreten.
„ H. Braun, Drechslermeister.
„ A. Bretschneider, Uhrmacher.
„ F. Britzke, Töpfermeister.
„ Brockhusen, Goldarbeiter.
„ J. Burkewitz, Kaufmann.
„ J. C. Brücker, Mechanikus.
„ Staatsr. Prof. Dr. E. Carus †, die Wittwe zahlt fort.
„ M. Christiani, Buchhalter †, die Wittwe zahlt fort.
„ H. Clemenz, Lector.
„ C. S. Cords, Cigarrenfabrikant.
„ C. v. Cossart, Rathsherr.
„ R. v. Daue, Universitäts-Stallmeister.
„ B. Ditler, Lehrer.
„ L. Eckart, Gastwirth.
„ R. H. Eckert, Kaufmann.
„ Staatsr. Prof. Dr. J. Erdmann.
„ Faure, Kaufman.
„ H. W. Felschau, Conditor.

Hr. D. H. Fischer, Stellmacher.
„ F. v. Forestier, Redacteur, ausgetreten.
„ B. Frederking, Seifensieder.
„ C. A. Gebhardt, Kaufmann.
„ K. H. Gehewe, Pastor.
„ Gerchen, Kaufmann.
„ H. W. Grosberg, Buchhalter.
„ C. F. Grunert, Kaufmann.
„ Hasse, Instrumentenmacher.
„ W. Hausmann, Goldarbeiter †.
„ L. Heerwagen, Pastor, ausgetreten.
„ Heerwagen, Arendator.
„ Heimberger, Kaufmann.
„ Hempel, Canzellist.
„ C. Hennig, Rathsherr.
„ A. Hoffmann, Bäckermeister.
„ D. Hoffmann, Wittwe.
„ Theod. Hoppe, Buchhändler.
„ A. Horn, Kaufmann, ausgetreten.
„ Joh. Chr. Johannson, Schuhmachermeister.
„ Staatsr. Prof. Dr. L. Kämtz.
„ C. J. Karow, Buchhändler.
„ F. A. Kapner, Kaufmann, ausgetreten.
„ W. Kaukl, Kürschner.
„ Staatsr. Prof. Dr. C. Keil.
„ J. F. Keller, Kaufmann.
„ J. Keller †, die Wittwe zahlt fort.
„ C. Kieseritzky, Buchhalter.
Frau v. Kloth, ausgetreten.
Hr. P. Koch, Schneidermeister.
„ A. Königsmann, Universitäts-Baucond.
„ A. Königsmann, Buchbindermeister, ausgetreten.
„ Staatsr. Prof. Dr. Kruse, ausgetreten.
„ L. Kuhlmann, Böttchermeister.
„ G. Kühn, Mühlenbauer.

Hr. J. Kühn, Mühlenbauer.
" H. Laakmann, Buchdrucker.
" A. Lais, Brandmeister
" G. Lieber, Schmiedemeister.
" E. Lindemann, Stellmacher, ausgetreten.
" Lohse, Tischlermeister.
" J. Luchsinger, Conditor.
" G. Lüetten, Kaufmann †.
" M. Lüetten, Kaufmann.
" C. Luhde, Apotheker.
" Martinsohn, Wittwe.
" Masing, Sekretär, ausgetreten.
" C. Mattiesen, Buchdrucker.
" C. Meier, Knochenhauer.
" O. Meissel, Kaufmann.
" C. G. Mettig, Kaufmann.
" C. G. Metzke, Tuchfabrikant †.
" Mignot, Restaurateur.
" Müller, Arendator.
" G. Nagel, Goldarbeiter.
" G. Naritz, Canzellist.
" C. Nelke, Schneidermeister.
" F. Nerling, Oberlehrer.
" C. Oettel, Kreisschulinspector.
" C. Orenius, Goldarbeiter, ausgetreten.
" Staatsr. Prof. Dr. Ed. Otto.
" Pawlowsky, Lector.
" E. Peterson, Inspector.
" Rath, Oeconom.
" G. Rech, Uhrmacher.
" C. Reinthal, Rendant.
" Ed. v. Riekhoff, Kreisfiskal.
" Rosenthal, Kaufmann, ausgetreten.
" Schaffé, Gummiarbeiter.
" Schaffé, Drechsler.

Hr. Schmidt, Arendator.
" R. Schramm †.
" F. R. Sieckell, Kaufmann.
" Sturm, Töpfermeister, ausgetreten.
" Tennisson, Kaufmann.
" C. F. Töpffer, Rathsherr.
" G. Treier †.
" L. Triebel, Discipel.
" v. Trojanowsky, Consulent †.
" G. Tyron, Tanzlehrer.
" Professor Unterberger.
" G. Verwendell, Schuhmachermeister.
" E. Vielrose, Papierfabrikant.
" C. Vielrose, Mühlenbauer.
" Fr. Vielrose, Kaufmann.
" Wagner, Restaurateur.
" P. H. Walter, Kaufmann.
" C. F. Werner, Kaufmann, ausgetreten.
" G. Werner, Kaufmann, ausgetreten.
" F. W. Wiedemann, Glasermeister.
" J. Westberg, Canzleibeamter.
" H. Wünsch, Instrumentenmacher.